

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzträger oder Maschinisten, wird neben den Auslagen für Lehrgangunterlagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € gewährt. Entsteht für Ausbildungen am Wochentag Freitag ein Verdienstaufschlag, so wird dieser auf Nachweis entschädigt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zuzüglich einer Erstattung der Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, wenn kein Feuerwehrfahrzeug benutzt wird.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, wenn diese nicht von anderer Seite getragen werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 7,00 €/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 3,50 €/ Stunde.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung. (siehe Anlage).

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 9,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dietingen, den 24.11.2022

gez. Scholz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietingen, den 24.11.2022

gez. Scholz
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2023

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird wie folgt festgesetzt:

a) Feuerwehrgesamtkommandant	500,00 €
b) Stellvertreter des Feuerwehrgesamtkommandanten	150,00 €
c) Abteilungskommandant Dietingen	250,00 €
d) Abteilungskommandant Irslingen	250,00 €
e) Abteilungskommandant Böhringen	250,00 €
f) Abteilungskommandant Rotenzimmern	250,00 €
g) Abteilungskommandant Gösslingen	250,00 €
h) Leiter der Altersabteilung Gesamtwehr	100,00 €
i) Abteilungs-Gerätewart Dietingen	150,00 €
j) Abteilungs-Gerätewart Irslingen	150,00 €
k) Abteilungs-Gerätewart Böhringen	150,00 €
l) Abteilungs-Gerätewart Rotenzimmern	150,00 €
m) Abteilungs-Gerätewart Gösslingen	150,00 €
n) Jugendfeuerwehrwart	100,00 €

Der Auslagenersatz ist jeweils zur Mitte eines Kalenderjahres fällig.

- (2) An die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr werden 18,00 € je aktiver Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt, für die Jugendfeuerwehr 7,50 € je aktivem Mitglied und die Alterswehr 10,00 € je aktivem Mitglied.

- (3) Kostenersätze an Versicherungen usw.:

1. Personalkosten lt. Entschädigungssatzung

2. Sachkosten

2.1 Fahrtkilometer:

2.1.1 Einsatzfahrzeug	2,05 €
2.1.2 anerkanntes Kommandofahrzeug	0,80 €

2.2 Pumpenstunden:

2.2.1 Löschfahrzeuge	20,45 €
2.2.2 Tragkraftspritzen	10,25 €

2.3 Ausgelegte Schläuche:

2.3.1 Saugschläuche,	je lfd. m	1,00 €
2.3.1 Druckschläuche,	je lfd. m	0,50 €

2.4 Betriebsstunde, motorbetriebene Geräte:

2.4.1 fest eingebaute	20,45 €
2.4.2 tragbare	10,25 €

2.5 Atemschutzgerät, je Stunde	20,45 €
--------------------------------	---------